

Betreff:**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Gieselweg/Harxbütteler Straße", TH 24, Sachstand****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

03.12.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

04.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 30. Oktober 2018 fand im Bau- und Umweltdezernat ein Gespräch mit Vertretern des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) statt. Ziel dieses Gespräches und weiterer folgender Gespräche ist es, einen kontinuierlichen Informationsaustausch über den jeweils aktuellen Stand der Entwicklungen im Bereich Gieselweg/Harxbütteler Straße sicherzustellen und sich über das weitere Vorgehen des Landes und der Stadt Braunschweig im Bereich der jeweiligen Zuständigkeit auszutauschen.

Grundsätzlich ist das MU für alle Fragen zuständig, die strahlenschutzrechtliche Belange der mit radioaktiven Stoffen umgehenden Betriebe am Standort Gieselweg/Harxbütteler Straße betreffen. Im Sinne einer besseren Transparenz und eines besseren Informationsflusses gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit wird seitens der Verwaltung im Folgenden dennoch über die wesentlichen Aspekte berichtet.

Störfallanalyse

Die Firma Eckert & Ziegler Nucleic GmbH hat im Jahr 2012 dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Störfallanalyse vorgelegt. Die TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG hat die Analyse geprüft und 18 Empfehlungen abgegeben, um die in der Analyse unterstellten Randbedingungen nachzuweisen. Die Abarbeitung dieser Empfehlungen wird unter Hinzuziehung der TÜV Süd Industrieservice GmbH geprüft. Bisher wurden 14 Empfehlungen abgearbeitet. Vier Empfehlungen stehen noch aus.

Stresstest

Am 21. Oktober 2018 hat die Bürgerinitiative Strahlenschutz (BISS) der Verwaltung im Rahmen des Tages der offenen Tür den von der BISS erarbeiteten Stresstest (März 2018) einschließlich einer gutachterlichen Kurzstellungnahme (August 2018) übergeben. Diese Unterlagen wurden auch dem MU übergeben und werden zuständigkeitsshalber durch das MU geprüft.

Neubau einer Lagerhalle für die auf dem Betriebsgelände gelagerten Container

Bei der Stadt Braunschweig liegt seit 2011 ein Bauantrag für den „Neubau eines Gebäudes zur Durchführung von Messung und Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle“ vor. Die Nutzung der Halle auch zur Messung, Konditionierung und sicheren Verpackung schwach radioaktiver Abfälle verfolgt Eckert & Ziegler Umweltdienste seit Juli 2017 nicht mehr. Die neue Bezeichnung des Vorhabens lautet: „Neubau eines Gebäudes zur vorübergehenden Lagerung schwach radioaktiver (vernachlässigbar

wärmeentwickelnder) Reststoffe und Abfälle. Auf Antrag von Eckert & Ziegler vom 21. August 2017 ruht dieser Bauantrag bei der Stadt Braunschweig bis zur Einreichung geänderter Unterlagen. Auch beim MU liegen die erforderlichen Antragsunterlagen noch nicht vor.

Lagerfläche für Container

Für die bestehende Container-Lagerfläche hat die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH eine befristete Genehmigung beantragt. Es steht noch die Stellungnahme des MU aus. Ferner ist noch die beantragte Eintragung von Baulasten abzuschließen. Die Genehmigung für diese Lagerfläche soll spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geplanten Lagerhalle erlöschen.

Bebauungsplan

Bei der Erstellung des neuen Bebauungsplanentwurfes sind die vom OVG Lüneburg im Urteil vom 2. Februar 2017 festgestellten Mängel, die zur Nichtigkeit des Bebauungsplans TH 22 geführt haben, zu berücksichtigen. Über dieses Urteil wurde bereits berichtet (DS 17-03849 und DS 17-05281).

Aus Sicht der Verwaltung ist der Abschluss der Störfallanalyse eine wichtige Voraussetzung für die Abwägung der Risiken im Bebauungsplanverfahren. Darüber hinaus kann nur so die nötige Befriedung insbesondere im Norden von Braunschweig erreicht werden, die auch die Voraussetzung für die Akzeptanz eines neuen Bebauungsplans für das Betriebsgelände ist.

Vereinbarung Stadt – Eckert & Ziegler

Im Mai 2017 hat die Stadt Eckert & Ziegler den ersten Entwurf einer verbindlichen Vereinbarung über verschiedene Aspekte vorgelegt. Darin sollten Aspekte geregelt werden, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können. Wie in der Mitteilung 17-04963 vom 3. August 2017 bereits dargestellt, bekennt sich Eckert & Ziegler dazu, am Standort BS-Thune nicht mit Abfällen aus Kernkraftwerken oder aus der Asse umzugehen, die erteilte Umgangsgenehmigung in Abstimmung mit dem MU zu reduzieren und auf eine Aufhebung der 2000-Stunden-Regelung hinzuwirken. Eine verbindliche Vereinbarung kann jedoch erst erfolgen, wenn insbesondere die Voraussetzungen für den Neubau der Halle zwischen dem MU und Eckert & Ziegler geklärt sind. Die Verwaltung wird die weitere Detaillierung und Ausformung der Vereinbarung mit Eckert & Ziegler im Rahmen des Bebauungsplans weiter betreiben.

Zwischenfall bei der Firma GE Healthcare GmbH & Co. KG. am 22. November 2017

Zu diesem Thema liegen zwei kleine Anfragen von Abgeordneten (GRÜNE) vor, die ausführlich beantwortet wurden. Da dieser Zwischenfall auch in den Medien thematisiert wurde (news.38. vom 19. September 2018) werden diese Antworten hiermit zur Kenntnis gegeben.

Weiteres Vorgehen

Die Vertreter des Umweltministeriums und der Stadt Braunschweig haben weiterhin eine enge Zusammenarbeit und insbesondere einen laufenden Informationsaustausch vereinbart.

Die Verwaltung wird in einem Schreiben an Herrn Minister Lies das Land auffordern, die Arbeit an der Störfallanalyse soweit wie möglich zu befördern, um einen zügigen Abschluss zu erreichen.

Leuer

Anlage/n:

Antwort der Landesregierung vom 13. Februar 2017 auf eine kleine Anfrage zum Zwischenfall bei GE Healthcare Buchler

Antwort der Landesregierung vom 1. Juli 2017 auf eine kleine Anfrage zum Zwischenfall bei GE Healthcare Buchler

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Zwischenfall bei GE Healthcare in Braunschweig-Thune: Warum konnte nicht verhindert werden, dass Strahlung freigesetzt wird?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 16.01.2018 - Drs. 18/195
an die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2018

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.02.2018,

gezeichnet

Olaf Lies

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 27. November 2017 teilte das Umweltministerium (MU) mit, dass es bei der Firma GE Healthcare Buchler in Braunschweig-Thune einen Zwischenfall gab. Der Vorfall ereignete sich jedoch bereits fünf Tage zuvor am 22. November. „Feuerwehr und Stadt erfuhren vom Austritt einer Wolke von radioaktivem Jod 131 erst nach einer Woche und auch nur aus der Presse,“ berichtete die *Braunschweiger Zeitung* (BZ, 29. November 2017, <http://regionalbraunschweig.de/zwischenfall-in-thune-bibs-fordert-aufklaerung>).

Bei dem Zwischenfall sind laut der Pressemeldung des MU ca. 40 ml einer radioaktiv belasteten Flüssigkeit verschüttet worden. Dabei sei es zu einer Freisetzung von Jod-131 gekommen. Von Jod-131 geht Beta-Strahlung aus, das Isotop reichert sich im menschlichen Körper insbesondere in der Schilddrüse an.

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtet weiter: „Der Zwischenfall ereignete sich am Mittwoch, 22. November. Laut dem Ministerium bemerkte die Firma einen Tag später, dass die in der Genehmigung festgelegte Tagesabgabe an Radioaktivität um 40 % überschritten wurde. Daraufhin sei die Produktion sofort eingestellt und der Bereich dekontaminiert worden.“

Das MU berichtet in der Pressemitteilung vom 27. November 2017: „Die Produktion wurde sofort eingestellt und der betroffene Bereich unter Einhaltung aller erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen dekontaminiert. Das Ministerium wurde von der Firma fristgerecht informiert und hat daraufhin vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Unter Zuziehung von Fachleuten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurden Proben aus der Raumluft des Produktionsbereichs und zur Beweissicherung Bodenproben in der Umgebung der Betriebsstätte genommen. Über die Raumabluft kam es zu einer Freisetzung von Jod-131 an die Umgebung. Dabei wurde die mit der Genehmigung festgelegte Tagesabgabe um ca. 40 % überschritten. Ausbreitungsberechnungen ergaben jedoch keine nachweisbaren Messwerte für die Umgebung. Auch der Jahresgrenzwert für die Ableitung über die Luft gemäß § 47 Strahlenschutzverordnung wird weiterhin sicher eingehalten,“ so die Pressemeldung des MU vom 27. November.

In unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes befinden sich Schulen, Kitas und Wohnbebauung. Diese können jedoch nur dann Vorsorgemaßnahmen wie z. B. das Schließen der Fenster ergreifen, wenn unmittelbar über Zwischenfälle informiert wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat die Öffentlichkeit am 27. November 2017 mit einer Pressemitteilung über einen Zwischenfall bei der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG informiert. Der Zwischenfall ereignete sich am 22. November 2017 im Produktionsbereich der Firma. Am 23. November 2017 wurde von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG die Überschreitung des genehmigten Tageswertes für die Ableitung mit der Luft um ca. 40 % festgestellt. Daraufhin ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unverzüglich informiert worden. Der Jahresgrenzwert für die Ableitung mit der Luft gemäß § 47 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wurde sicher eingehalten. Eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt bestand nicht. Die Informationsweitergabe durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erfolgte in verständlicher Weise und der Dimension des Zwischenfalls angemessen. Dabei wurde den Empfehlungen des Leitfadens zur Information der Öffentlichkeit der Strahlenschutzkommission (SSK) gefolgt.

Die Berichterstattung der *Braunschweiger Zeitung* vom 28. November 2017 zur Einstellung der Produktion war zum Teil unzutreffend und gab die Presseerklärung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hinsichtlich der Einstellung nicht korrekt wieder. Dieses wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf einer Bürgersprechstunde in Braunschweig-Wenden am 4. Dezember 2017 klargestellt. Die *Braunschweiger Zeitung* hat in ihrer Ausgabe vom 5. Dezember 2017 ihren Fehler korrigiert.

1. Zu welchem Zeitpunkt ist der Unfall erfolgt, und wann hat die Landesregierung von dem Vorfall erfahren?

Der Zwischenfall ereignete sich am 22. November 2017 um ca. 8 Uhr. Am 23. November 2017 wurde von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG die Überschreitung des genehmigten Tageswertes für die Ableitung mit der Luft um ca. 40 % festgestellt. Daraufhin wurde die Landesregierung unverzüglich - d. h. am selben Tag - informiert.

2. Welche weiteren Institutionen sind zu welchem Zeitpunkt von dem Unternehmen informiert worden?

Im vorliegenden Fall handelte es sich eindeutig um kein sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis im Sinne des § 51 StrlSchV. Damit waren keine weiteren Institutionen von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG zu informieren.

3. Wie ist der Unfall nach INES und atomrechtlicher Meldeverordnung klassifiziert worden?

Die Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) gilt gemäß § 1 AtSMV nur für Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) und eingeschränkt für Anlagen nach § 6 AtG, nicht jedoch für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV unterliegen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Berichterstattung über besondere Vorkommnisse vom 30. März 2015 (GMBI. 2015 S. 306) werden besondere Vorkommnisse im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung nach festgelegten Kriterien an den BMUB berichtet. Diese Berichterstattung dient der bundeseinheitlichen Meldepraxis bei besonderen Vorkommnissen im Bereich der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung und ermöglicht bei Vorkommnissen mit entsprechender Bedeutung eine Einstufung entsprechend der internationalen Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse (International Nuclear and Radiological Event Scale, INES) und eine Information der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO). Die abschließende Einstufung nach INES erfolgt durch den nationalen Ansprechpartner (INES National Officer) bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden und dem BMUB. Dem Ministerium für

Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist bisher noch keine abschließende Einstufung zur Kenntnis gegeben worden.

4. Wie lang ist die Meldefrist nach der atomrechtlichen Meldeverordnung AtSMV?

Wie schon in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, ist die AtSMV hier nicht anwendbar. Eine analoge Anwendung des Kriteriums E 1.1.1 würde einer Meldefrist von 24 Stunden nach Kenntnisnahme entsprechen.

5. Wie viel Zeit ist zwischen dem Vorfall und dem Einstellen der Produktion vergangen?

Die Produktion wurde unmittelbar nach dem Zwischenfall eingestellt.

6. Wie viel Zeit ist zwischen dem Vorfall und dem Abschluss der Dekontamination vergangen?

Die Dekontaminationsmaßnahmen wurden unmittelbar nach der Feststellung der Situation durchgeführt. Die Maßnahmen zur notwendigen Dekontamination waren nach wenigen Stunden abgeschlossen.

7. Wann lagen der Landesregierung die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen vor, und wer hat diese durchgeführt?

Die Ausbreitungsrechnung wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasservirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durchgeführt. Die Ergebnisse der Rechnungen lagen am 24. November 2017 im Laufe des Vormittags vor.

8. Falls die Ausbreitungsberechnungen vom Betreiber durchgeführt wurden, wann und wie wurden diese überprüft?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Warum wurden die Stadt und die zuständige Feuerwehr nicht informiert?

Siehe Antwort zu Frage 2.

10. Welche Stoffe waren in besagter „radioaktiv belasteter Flüssigkeit“ enthalten?

Die Flüssigkeit enthielt ausschließlich das Radionuklid Jod-131.

11. Wie hoch war der Gehalt von Jod-131 an der verschütteten Flüssigkeit?

Die verschüttete Aktivitätsmenge betrug etwa 341 GBq.

12. Was waren die Ursachen für den Zwischenfall?

Der Zwischenfall ereignete sich beim Ausschleusen eines Abfallbehälters aus einer Produktionsbox. Die verwendete Kautex-Flasche wurde gequetscht, wodurch sie sich öffnete. Infolgedessen wurde ca. 40 ml radioaktiv belastete Flüssigkeit verschüttet.

13. Warum konnte nicht verhindert werden, dass Jod-131 an die Umwelt abgegeben wurde?

Der überwiegende Teil der verschütteten Flüssigkeit konnte durch die Dekontamination aufgenommen werden. Nur ein geringer Teil der J-131-haltigen Flüssigkeit gelangte durch Verdunstung in die Raumluft des Produktionsbereiches. Bei dem Vorkommnis wurde einmalig der in der Genehmigung festgelegte Tagesabgabewert um ca. 40 % überschritten. Dabei wurden 21,7 MBq Jod-131 an die Umgebung abgegeben.

14. Gibt es allgemeine Regelungen oder Vorschriften, die zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei derartigen Vorfällen eine sofortige Abgabe der kontaminierten Raumluft an die Umgebung vorsehen?

Eine Regelung, nach der zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Abgabe von kontaminiertter Raumluft an die Umgebung vorgesehen ist, existiert nicht.

15. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren betroffen?

Zum Zeitpunkt des Geschehens befanden sich sechs Personen im Produktionsbereich. Für die Dekontamination wurden fünf Personen des Strahlenschutzes hinzugezogen.

16. Welche Dosisbelastung wurde bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils festgestellt?

Bei der Eilauswertung der amtlichen Dosimeter beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen wurde für die Mitarbeiter eine maximale effektive Dosis von 0,5 mSv ermittelt. Die Auswertung der parallel getragenen Fingerringdosimeter ergab maximal 6 mSv. Die Messungen der Inkorporation ergaben eine maximale effektive Dosis von 0,114 mSv und eine Organdosis an der Schilddrüse von 2,19 mSv.

Für beruflich strahlenexponierte Personen liegt der Grenzwert der effektiven Dosis entsprechend § 55 StrlSchV bei 20 mSv im Kalenderjahr, für die Hände bei 500 mSv und für die Schilddrüse bei 300 mSv. Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung für beruflich strahlenexponierte Personen wurden somit nicht überschritten.

17. Wurden die Dekontaminierungsarbeiten sachgemäß durchgeführt, und, wenn ja, warum kam es dennoch bei den damit betrauten Mitarbeitern zu erhöhten Personendosen?

Die Dekontaminationsmaßnahmen wurden ziel- und sachgerecht durchgeführt. Durch die ergriffenen Strahlenschutzmaßnahmen wurde erreicht, dass die Strahlenexposition der Mitarbeiter deutlich unter den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung lag.

18. Wird die von Jod-131 ausgehende Beta-Strahlung durch die eingesetzten Dosimeter erfasst?

Die amtlichen Dosimeter für die effektive Dosis erfassen nur die Gammastrahlung des Radionuklids Jod-131.

19. Wie wurde die durch den Vorfall verursachte Beta-Strahlung gemessen und mit welchen Ergebnissen?

Da die amtlichen Dosimeter für die effektive Dosis nur die Gammastrahlung erfassen, wurde für alle betroffenen Personen eine Inkorporationsmessung veranlasst und an der Medizinischen Hochschule Hannover durchgeführt. Damit ist der Beitrag der Betastrahlung insbesondere am hierfür relevan-

ten Organ Schilddrüse berücksichtigt. Zusätzlich wurden während der Dekontamination Fingerringdosimeter getragen, welche die Betastrahlung messen. Für die Ergebnisse siehe Antwort zu Frage 16.

20. Wer ist Inhaber der Genehmigung?

Inhaber der Genehmigung gemäß § 7 StrlSchV ist GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG.

21. Um welche Genehmigung handelt es sich (bitte mit Angabe von Gegenstand, Datum und Aktenzeichen)?

Die der Firma Amersham Buchler GmbH erteilten Genehmigung Nr. 27/04 Han vom 26.10.2004 regelt als Grundgenehmigung gemäß § 7 StrlSchV den Umgang mit radioaktiven Stoffen. Diese wurde mit der Genehmigung 8/06 Han vom 24. Februar 2006 aufgrund der Namensänderung auf GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG umgeschrieben. Die Genehmigung 02/09 Han vom 17. Februar 2009 regelt die Änderung von Strahlenschutzbereichen und die Genehmigung 21/13 Han vom 12. Dezember 2013 reduziert die genehmigten Jodableitungen.

22. Wer ist der Betreiber, und wer ist Betriebsleiter der Anlage?

Betreiber ist GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG. Gemäß § 31 StrlSchV sind ein Strahlenschutzverantwortlicher und Strahlenschutzbeauftragte benannt. Nähere Angaben zu den Personen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben.

23. Wer ist der bestellte kerntechnische Sicherheitsbeauftragte nach AtSMV?

Die AtSMV findet hier keine Anwendung.

24. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem Zwischenfall gezogen?

Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz haben vor Ort in Begleitung des zugezogenen Sachverständigen nach § 20 AtG eine Bewertung der Handhabungsabläufe vorgenommen. Hieraus sind Empfehlungen hinsichtlich der Arbeitsschritte und der eingesetzten Gerätschaften abgeleitet worden.

25. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?

Die Umsetzung der Empfehlungen werden unter Zuziehung des Sachverständigen nach § 20 AtG vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz aufsichtlich begleitet. GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG hat darüber hinaus eigene Maßnahmen ergriffen. Diese werden ebenfalls geprüft und aufsichtlich begleitet.

26. Wie wird die Landesregierung die Öffentlichkeit künftig bei INES-0-, INES-1- oder INES-2-Ereignissen informieren?

Maßstab für die Information der Öffentlichkeit sind die Empfehlungen des Leitfadens zur Information der Öffentlichkeit SSK. Die Landesregierung wird entsprechend dem Leitfaden der SSK, veröffentlicht als Bericht der Strahlenschutzkommision (SSK) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Heft 61 (2009) informieren.

- 27. Wird die Landesregierung veranlassen, dass zukünftig bei jedem Unfall, der zu einer radioaktiven Freisetzung führt, auch sofort die Bevölkerung und die öffentlichen Einrichtungen (Lessinggymnasium, Grundschule Wenden, Kitas, Jugendzentrum) informiert werden?**

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, wird die Landesregierung die Öffentlichkeit wie bisher entsprechend dem o. g. Leitfaden der SSK informieren.

Vom Bundesamt für Strahlenschutz wird (auf der Internetseite www.bfs.de/DE/themen/ionnotfall/schutz/notfall/notfall_node.html) ausgeführt, dass psychosoziale Folgen unabhängig von der tatsächlichen Strahlenbelastung auftreten können. Umso wichtiger sei es, dem Informationsbedürfnis der Betroffenen gerecht zu werden und gesicherte Informationen bereitzustellen. Das Potenzial für Verunsicherung ist besonders groß, wenn Informationen ungeprüft und durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure verbreitet werden.

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Zwischenfall bei GE Healthcare in Braunschweig-Thune: Wie will die Landesregierung künftig die Öffentlichkeit informieren?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 31.05.2018 - Drs. 18/992

an die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.07.2018,

gezeichnet

Olaf Lies

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 22. November 2017 ereignete sich bei der Firma GE Healthcare Buchler in Braunschweig-Thune ein Störfall. Zu der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 16.01.2018 (Drs. 18/300) haben wir folgende Nachfragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der Beurteilung des Zwischenfalls vom 22.11.2017 und der zukünftigen Vermeidung haben Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vor Ort in Begleitung des zugezogenen Sachverständigen nach § 20 AtG eine Bewertung der Handhabungsabläufe vorgenommen. Hieraus sind Empfehlungen hinsichtlich der Arbeitsschritte und der eingesetzten Gerätschaften abgeleitet worden. Die Umsetzung der Empfehlungen wurde unter Zuziehung des Sachverständigen nach § 20 AtG vom MU aufsichtlich begleitet. GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG hat darüber hinaus eigene Maßnahmen ergriffen. Diese wurden ebenfalls geprüft und aufsichtlich begleitet. Weiterhin wurden von der GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen abgeleitet, die vom zugezogenen Sachverständigen geprüft wurden. Nach Umsetzung aller Maßnahmen wird durch die GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG ein Abschlussbericht erstellt, der die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen gegen eine Wiederholung bewertet.

1. Liegt dem Umweltministerium inzwischen eine abschließende Einstufung des Unfalls nach INES vor, und wenn ja, welche? Wenn nein, wann ist dies zu erwarten?

Das Bundesministerium für Umwelt, Energie und nukleare Sicherheit ist zuständig für die Einstufung nach INES, hat diese jedoch noch nicht vorgenommen. Ein Termin hierfür ist dem MU nicht bekannt.

- 2. Wann und durch wen wurde die in Antwort 13 beschriebene Abgabe von radioaktivem Jod-131 an die Umgebung veranlasst, und auf welchen Bewertungsgrundlagen wurde diese Entscheidung getroffen?**

Die Abgabe von Jod-131 wurde nicht veranlasst, sondern wurde durch den unbeabsichtigten Handhabungsfehler versursacht.

- 3. Ist es mit der vorhandenen technischen Ausstattung des Unternehmens GE Healthcare Buchler möglich, eine solche Abgabe an die Umgebung, die die festgelegten Tagesabgabewerte überschreitet, zu verhindern?**

Eine vollständige Rückhaltung der radioaktiven Stoffe ist in einem solchen Fall nicht möglich. Die Raumluft des Produktionsbereiches wird über einen Kamin abgeleitet, der über einen Schwebstofffilter verfügt. Die Luft der Produktionsboxen wird über einen Kamin mit Aktivkohlefilterung geleitet.

- 4. Welche Möglichkeiten der Dekontamination hat die Feuerwehr Braunschweig, und warum wurden diese bei dem Zwischenfall nicht genutzt?**

Das Erfordernis zur Dekontamination bestand lediglich für einen eng begrenzten Bereich innerhalb des Produktionsbereiches. Das Betriebspersonal ist für Maßnahmen zur Dekontamination ausgebildet, verfügt über die dafür notwendigen Betriebsmittel und Strahlenschutzausrüstungen und konnte unmittelbar nach dem Ereignis alle erforderlich Maßnahmen durchführen. Die Feuerwehr Braunschweig wurde nicht hinzugezogen, da außerhalb des Betriebsgeländes kein Erfordernis für eine Dekontamination bestand. Die Feuerwehr Braunschweig verfügt über die Möglichkeiten zur Dekontamination nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC - Einsatz“.

- 5. Verfügt die Feuerwehr über Schutzausrüstung, um bei Dekontaminierungsarbeiten eine Strahlenbelastung der handelnden Personen zu vermeiden?**

Die Feuerwehr Braunschweig verfügt über die Schutzausrüstung zur Dekontamination nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC - Einsatz“. Die Auswahl der Schutzausrüstung erfolgt nach der DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- 6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bei ähnlichen Zwischenfällen in Zukunft zu vermeiden, dass die mit der Dekontaminierung betrauten Personen erhöhten Personendosen ausgesetzt sind?**

Durch die ergriffenen Strahlenschutzmaßnahmen wurde erreicht, dass die Strahlenexposition der Mitarbeiter deutlich unter den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung lag. Die Dekontaminationsmaßnahmen wurden ziel- und sachgerecht durchgeführt.

- 7. Ist in der von den Firmen eingereichten Störfall-Analyse ein Störfall, wie er sich am 22.11.2017 ereignete, berücksichtigt?**

Die Störfallanalyse deckt Ereignisse mit deutlich größerer Freisetzung ab.

- 8. Wenn ja, wie hoch sind die dort für einen solchen Störfall ermittelten Radionuklid-Freisetzungen (Angabe bitte in Becquerel)?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie, wann und durch wen wurde die vom Umweltministerium benannte verschüttete Aktivitätsmenge von 341 GBq ermittelt?

Die Betreiberin ermittelte die Aktivität aus den Messungen der Dosisleistung und berichtete diese Werte in dem Zwischenbericht vom 11.01.2018.

10. Wie, wann und durch wen wurde die vom Umweltministerium benannte freigesetzte Aktivitätsmenge von 21,7 MBq ermittelt?

Die Betreiberin ermittelte die Aktivität durch Messung am 23.11.2017.

11. Wie bewertet die Landesregierung eine Abwägung, nach der die radioaktive Belastung eines verschließbaren Raums gezielt durch Ablassen der radioaktiv belasteten Luft in die Umgebung gesenkt wird, obwohl eine kurzfristige Evakuierung der dort befindlichen Personen möglich ist?

Eine gezielte Abgabe von Aktivität in die Umgebung hat nicht stattgefunden. Eine Evakuierung der dort befindlichen Personen war zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

12. Wie groß war das Fassungsvermögen des Behälters, aus dem das Jod-131 verschüttet wurde, und wie hoch war dessen Füllmenge (Milliliter) zum Zeitpunkt der Entnahme aus genannter Produktionsbox?

Das Fassungsvermögen des Behälters betrug 750 ml. Die Füllmenge betrug ca. 150 ml.

13. Wie hoch war die Aktivität von Jod-131 im gesamten betroffenen Abfallbehälter?

Die Aktivität im Abfallbehälter war vor dem Ausschleusungsvorgang noch nicht bestimmt worden.

14. Wie hoch war die Aktivität von Jod-131 in der betroffenen Produktionsbox?

In der Schleuse befand sich zu dem Zeitpunkt ausschließlich der betroffene Abfallbehälter.

15. Wodurch wurde der Abfallbehälter beim Ausschleusen aus der Produktionsbox gequetscht?

Der Abfallbehälter wurde durch die Tür des Transportwagens gequetscht.

16. Trifft es zu, dass der Behälter zum Zeitpunkt der Freisetzung nicht bzw. nicht dicht verschlossen war, und, falls ja, weshalb wurde der Behälter nicht vor der Ausschleusung sicher verschlossen?

Der Abfallbehälter war bestimmungsgemäß mit einem Stopfen verschlossen.

17. Sofern der Behälter vor der Ausschleusung nicht verschlossen war, entspricht dies dem üblichen sowie genehmigten Vorgehen?

Siehe Antwort zu Frage 16.

- 18. Mit welchen bestehenden Sicherheitsvorkehrungen (physikalisch, technisch, durch Vorschriften, Betriebsbeschreibungen etc.) soll eine Freisetzung von Radioaktivität durch menschliche Fehler verhindert werden, und warum konnten diese den Zwischenfall nicht verhindern?**

Ein speziell geformtes Tablett sorgt für eine sichere Positionierung des Abfallbehälters während des Transportvorgangs. Dieses Tablett wurde nicht verwendet.

- 19. Wie groß ist die maximal mögliche Aktivität radioaktiver Flüssigkeiten in Behältern, bei denen ein einfacher menschlicher Fehler (z. B. Quetschen der Flasche, Umstoßen, Faltenlassen) zur Freisetzung führen kann, und wodurch ist diese Aktivität begrenzt?**

Die maximal verwendete Aktivität an Jod-131 als Rohstoff beträgt 2,85 TBq. Der radioaktive Abfall am Ende des Produktionsprozesses enthält nur einen Bruchteil dieser Aktivität.

- 20. Mit welchen Sicherheitsvorkehrungen soll ausgeschlossen werden, dass ein ähnlicher Unfallhergang zur Freisetzung noch größerer Aktivitätsmenge führen kann?**

Als Sofortmaßnahme werden zukünftig keine Lösungen mehr direkt in den Abfallbehälter gegeben. Radioaktive Lösungen werden in dicht verschlossenen Gefäßen in den Abfallbehälter überführt, sodass eine zweite Barriere besteht. Zudem ist das Transporttablett gemäß einer Betriebsanweisung der GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG zwingend zu verwenden und die Verwendung zu dokumentieren. Diese Sofortmaßnahmen werden vom MU und dem zugezogenen Sachverständigen als geeignet bewertet, um eine Wiederholung eines solchen Ereignisses zu verhindern.

- 21. Sieht die Landesregierung infolge des Zwischenfalls vom 22.11.2017 Nachbesserungsbedarf bei den Sicherheitsvorkehrungen?**

Zur weiteren Erhöhung des Sicherheitsniveaus wurden von GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen:

- Um die Position des Abfallbehälters visuell zu überprüfen wird ein Spiegel in die Schleuse eingebaut.
- Das Tablett zur sicheren Positionierung wird mit einer umlaufenden Sicke versehen, damit es zusätzlich als Wanne fungieren kann und wird weiterhin mit einem saugfähigen Flies versehen.
- Zu Ausschleusungsvorgängen wird gemäß § 34 StrlSchV eine Strahlenschutzanweisung erstellt und durch den Strahlenschutzverantwortlichen in Kraft gesetzt. Sie enthält Festlegungen von Richtwerten bezüglich der Oberflächenkontamination, Direktstrahlung und Abluftaktivität sowie Regelungen für die Abarbeitung von besonderen Vorkommnissen. Die Mitarbeiter werden entsprechend der Betriebsanweisung unterwiesen. Diese Unterweisung wird dokumentiert.

Die oben genannten Maßnahmen sind vom zugezogenen Sachverständigen als ausreichend bewertet worden, um das Sicherheitsniveau zu erhöhen.

- 22. Welche Empfehlungen enthält der Leitfaden der SSK zur Information der Öffentlichkeit von 2009 für Zwischenfälle mit Freisetzung von Radioaktivität?**

Der Leitfaden enthält u. a. die Abschnitte „Zusammenarbeit mit Institutionen und Medien“, „Informationen der Öffentlichkeit über die Medien“, „Direkte Ansprache der Bevölkerung“ sowie „Methoden und Wege zur Kommunikation mit der Bevölkerung“.

- 23. Ist die Antwort auf die Fragen 26 und 27 der Drs. 18/300 so zu verstehen, dass die Bevölkerung nur dann sofort informiert wird, wenn eine Überschreitung des 10mSv/7Tage-Eingreifrichtwerts eintritt?**

Nein, sollte sich ein Betriebszustand einstellen, der eine massive Freisetzung von radioaktiven Stoffen zur Folge haben könnte, würde analog zu einem Voralarm eine Information der Bevölkerung erfolgen.

- 24. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass sich Informationen über Soziale Medien und Online-Berichterstattung heute schnell verbreiten, die Empfehlungen der SSK noch für zeitgemäß und, falls nein, wo sieht die Landesregierung Überarbeitungsbedarf?**

Nach Auffassung des MU enthält der Leitfaden der SSK ein geeignetes Konzept, die Bevölkerung sicher und vertrauenswürdig zu informieren. Dieses stellt einen Gegenpol zu den sozialen Medien dar, in denen sich „negative Gefühle wie Angst, Paranoia, Neid und Hass schneller verbreiten als positive Gefühle“ (*Welt am Sonntag*, 03.06.2018).

- 25. Auf welcher Grundlage entscheidet die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass die Ausbreitungsberechnungen zur Belastung der Umgebung dem Umweltministerium erst zwei Tage nach dem Störfall vorlagen, bei einem Störfall über die Information der Bevölkerung?**

Die Ausbreitungsberechnung sowie die Entnahme und Analyse der Bodenproben dienten lediglich der Beweissicherung. Im vorliegenden Fall war bereits bei Feststellung der freigesetzten Aktivität klar, dass keine Grenzwerte für die Umgebung und der Bevölkerung gemäß StrSchV überschritten werden. Die Entscheidung über die Information der Bevölkerung ist eine Einzelfallentscheidung, wobei als Grundlage die Empfehlungen der SSK dienen können.